

Kostenbeitragssatzung zur Kindertagesstättensatzung der Stadt Dreieich

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzbuches (HKJGB) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 25. April 2018 (GVBl. S. 59), §§ 3-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30.10.2017) sowie § 11 der Kindertagesstättensatzung der Stadt Dreieich vom 12.10.2010 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dreieich in ihrer Sitzung am 19.06.2018 die nachstehende Kostenbeitragssatzung zur Kindertagesstättensatzung als Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in
 - Krippen (für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr),
 - Kindergärten (für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt),
 - Horten (für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Eintritt in die weiterführende Schule)

- nachfolgend Kindertagesstätten genannt - haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
2. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten ist dies zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
3. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrages.
4. Die Kostenbeiträge setzen sich zusammen aus:
 - a) Betreuungskostenbeitrag (siehe §§ 2 - 2 c)
 - b) Verpflegungsentgelt (siehe § 4)
5. Im Kindergarten wird für jedes angemeldete Kind ein Verpflegungsentgelt für die Teilnahme am Frühstück erhoben. Sofern das Kind auch am Mittagessen teilnimmt, wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt für das Mittagessen erhoben. Beide Verpflegungsentgelte sind pauschaliert für den Monat festgesetzt.
6. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.
7. Sowohl der Betreuungskostenbeitrag als auch das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungskostenbeitrag

Der Betreuungskostenbeitrag errechnet sich aus den gewählten Modulen und beträgt monatlich

a) für die Krippenbetreuung	zwischen 7:00 bis 15:00 Uhr		288,00 €
b) für die Krippenbetreuung	zwischen 7:00 bis 17:00 Uhr		360,00 €
c) für die Kindergarten-Basis-Betreuung	zwischen 7:00 bis 13:00 Uhr	(23,50 € /Std.)	141,00 €
d) für Modul I –zusätzliche Betreuung	von 13:00 bis 15:00 Uhr	(23,50 €/ Std.) zusätzlich	47,00 €
e) für Modul II – zusätzliche Betreuung	von 13:00 bis 17:00 Uhr	(23,50 €/ Std.) zusätzlich	89,30 €
f) für die Hortbetreuung	zwischen 7:00 bis 17:00 Uhr		232,00 €

§ 2 a Betreuungskostenbeiträge für Splitting-Plätze

1. Der Betreuungskostenbeitrag in der Krippe beträgt pro Monat für die wöchentliche

a) 2 Tage Betreuung bis 17:00 Uhr und 3 Tage Betreuung bis 15:00 Uhr	316,80 €
b) 3 Tage Betreuung bis 17:00 Uhr und 2 Tage Betreuung bis 15:00 Uhr	331,20 €

2. Der Betreuungskostenbeitrag im Kindergarten beträgt pro Monat für die wöchentliche

a) 2 Tage Betreuung bis 15:00 Uhr und 3 Tage Basis-Betreuung	159,80 €
b) 3 Tage Betreuung bis 15:00 Uhr und 2 Tage Basis-Betreuung	169,20 €
c) 2 Tage Betreuung bis 17:00 Uhr und 3 Tage Basis-Betreuung	176,72 €
d) 3 Tage Betreuung bis 17:00 Uhr und 2 Tage Basis-Betreuung	194,58 €

3. Der Betreuungskostenbeitrag im Hort beträgt pro Monat für die wöchentliche

a) 2 Tage Hortbetreuung bis 17:00 Uhr	92,80 €
b) 3 Tage Hortbetreuung bis 17:00 Uhr	139,20 €

§ 2 b Betreuungskostenbeitrag für Zukaufstunden und -tage

1. Der Kostenbeitrag für Zukaufstunden beträgt für jede weitere Betreuungsstunde

a) in der Krippe	8,00 €
b) im Kindergarten	6,00 €

2. Der Kostenbeitrag für einen **Zukaufstag** beträgt bei Hortbetreuung **15,00 €**

§ 2 c *Mehrere Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, die gleichzeitig eine städtische oder im Stadtgebiet eine Betreuungseinrichtung besuchen*

1. Bei der Ermäßigung des Betreuungskostenbeitrages wird jedes Kind der Familie in Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, das in einer Betreuungseinrichtung nach Abs. 2 betreut wird, berücksichtigt. Die Kostenbeiträge für die Geschwisterkinder errechnen sich wie folgt:

- a) Bei zwei Kindern in einer Familie ist für das zweite in einer Betreuungseinrichtung in Dreieich betreute Kind **50 %** des Betreuungskostenbeitrages zu zahlen.
- b) Ab drei Kindern in einer Familie ist für das dritte und jedes weitere in einer Betreuungseinrichtung in Dreieich betreute Kind **kein** Betreuungskostenbeitrag zu zahlen.

2. Als Betreuungseinrichtung im Sinne dieser Kostenbeitragssatzung anerkannt sind:
 - Dreieicher Kindertagesstätten
 - Betreuungsangebote an Grundschulen in Dreieich
 - Betreuung in der Tagespflege (auch außerhalb von Dreieich)
 - Betreuungseinrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII außerhalb von Dreieich
3. Betreuungskostenbeiträge bei anderen Trägern und in der Tagespflege werden anerkannt in Höhe des vergleichbaren Betreuungsangebots in städtischen Einrichtungen. Die Reduzierung bzw. Ermäßigung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Antragstellung und nur für volle Monate mit einer Laufzeit von max. einem Jahr. Eine Weiterbewilligung erfolgt nach erneuter Antragstellung gemäß Satz 2. Entsprechende Nachweise der jeweiligen Träger sind vorzulegen.
4. Bereits gewährte Mehrkinderermäßigungen durch andere Träger werden bei der Festsetzung des Kostenbeitrages berücksichtigt.

§ 3

Jährliche Zuweisungen für die Beitragsfreistellung seitens des Landes

1. Soweit das Land Hessen der Stadt Dreieich jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - a) Ein Kostenbeitrag nach § 2 und § 2 a Abs. 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe, soweit ein Betreuungszeitfenster im Umfang von bis zu 6 Stunden (Kindergarten-Basis-Betreuung) täglich gebucht wurde.
 - b) Ein Kostenbeitrag nach § 2 und § 2 a Abs. 2 a-d dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 1 a anteilig für die über 6 Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben.
 - c) Soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe noch in einer Krippe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird, vermindert sich der Kostenbeitrag nach § 2 a+b und § 2 a Abs. 1 dieser Satzung für jeden vollen Monat um 1/12 des im jeweiligen Kalenderjahres geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c 1. Satz HKJGB.
2. Bei der Gewährung der Kostenbefreiung und von Kostenermäßigungen nach Abs. 1 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder einer Familie (im Sinne der Haushaltsgemeinschaft) sind die zu zahlenden Kostenbeiträge gemäß § 2a dieser Satzung neu festzusetzen.

§ 4

Verpflegungskosten

1. In der Krippe wird für die ganztägige Verpflegung (60,00 €) und der Bereitstellung von Pflegemitteln und Windeln (15,00 €) ein Betrag von monatlich insgesamt **75,00 €** erhoben.
2. Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen beträgt im Kindergarten (ab Betreuungsleistung Module I oder II) und im Hort monatlich **50,00 €**
3. Ausgehend von einer Berechnungsgrundlage von 20 Tagen im Monat wird bei der Inanspruchnahme von Splittingplätzen **pro** Mittagessen **2,50 €** abgerechnet.
4. Für die Bereitstellung des Frühstücks während der Kindergarten-Basis-Betreuung (bis 13:00 Uhr) wird ein Entgelt von monatlich **10,00 €** erhoben.
5. Eine Erstattung des Entgelts für nicht eingenommene Mahlzeiten erfolgt nicht.

6. Im Falle eines Streikes von mehr als 5 zusammenhängenden Tagen wird das jeweilige Verpflegungsentgelt nach Abs. 1, Abs. 3 bzw. Abs. 4. ab dem 6. Tag von Amts wegen in voller Höhe rückerstattet. Ausgenommen hiervon sind die Tage, an denen das Kind/ die Kinder in einer Notbetreuung mit Mittagessen betreut wurden.

§ 5

Kostenbeitragsabwicklung

1. Der Betreuungskostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt werden zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gesamtforderung muss fristgerecht bei der Stadtkasse Dreieich eingehen.
2. Seit 01.01.2017 werden die Betreuungskostenbeiträge sowie das Verpflegungsentgelt grundsätzlich im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens entrichtet. Sollten der Stadt noch keine entsprechenden Ermächtigungen vorliegen, sind die Kostenbeitragspflichtigen aufgefordert, diese zeitnah vorzulegen.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Kostenbeitrags entsteht mit der Aufnahme und endet durch die Abmeldung oder den Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Betreuungseinrichtung. Die Abmeldung bedarf der Schriftform und ist frühestens zum Ablauf des Folgemonats möglich. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
4. Wird ein Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Betreuungseinrichtung fernbleibt.
5. Die Aufnahme eines Kindes oder eine Kündigung des Betreuungsplatzes wegen Einschulung kann in Ausnahmefällen zum 15. des betreffenden Monats erfolgen. In diesen Fällen reduzieren sich für den Aufnahme- bzw. Austrittsmonat der Betreuungskostenbeitrag und ggf. das Verpflegungsentgelt um 50%.
6. Der Kostenbeitrag für Zukaufstunden und -tage wird in der Kindertagesstätte mit der Betreuungszusage festgesetzt und mit dem nächstfälligen Betreuungskostenbeitrag erhoben.
7. Im Falle eines Streikes von mehr als 5 zusammenhängenden Tagen wird der Betreuungskostenbeitrag ab dem 6. Tag von Amts wegen in voller Höhe rückerstattet bzw. mit dem nächstfälligen Betreuungskostenbeitrag verrechnet. Ausgenommen hiervon sind die Tage, an denen das Kind/ die Kinder in einer Notbetreuung betreut wurden.

§ 6

Übernahme und Ermäßigung des Betreuungskostenbeitrages

1. In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen können die gesetzlichen Vertreter über die Stadt Dreieich, Fachbereich Soziales, Schule und Integration, oder direkt beim Kreis Offenbach die Übernahme des Betreuungskostenbeitrages gemäß § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) beim Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Fachdienst Jugend und Soziales, beantragen.
2. Bei Ablehnung des Antrages nach Abs. 1 kann in sozialen Härtefällen auf Antrag der Betreuungskostenbeitrag von der Stadt ermäßigt werden. Der Antrag ist an den Fachbereich Soziales, Schule und Integration zu richten.
3. Verpflegungskosten (§ 4) und Zukaufstunden (§ 2 b) sind vollumfänglich an die Stadt zu zahlen.

§ 7

Rückstände

1. Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

2. Die Stadt ist berechtigt, bei rückständigen Kostenbeiträgen ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter die Betreuungszeiten des Kindes auf die gesetzliche Mindestbetreuungszeit zu reduzieren:
 - a. Basis-Betreuung in Kindergärten bis 13:00 Uhr
 - b. Krippenbetreuung bis 12:00 Uhr (Kostenbeitrag: 36,00 €/Std – 180,00 €).
3. Die Reduzierung der Betreuungszeiten nach Abs. 2 erfolgt nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten zum Ablauf des Folgemonats.

§ 8 ***Inkrafttreten***

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Kindertagesstättensatzung der Stadt Dreieich vom 15.12.2016 außer Kraft.

Dreieich, den 23.06.2018

Stadt Dreieich
DER MAGISTRAT

Dieter Zimmer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung:

Offenbach-Post, 27.06.2018